Satzung des Förderverein Zentrum für Drogenhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein Zentrum für Drogenhilfe

- 2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

- 1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die F\u00f6rderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschlie\u00e4lich der Studentenhilfe

sowie die eigenständige Verwirklichung von Projekten und Tochtergesellschaften mit dem Ziel, die Akzeptanz und Würde suchtkranker Menschen und ihren Angehörigen zu erhöhen.

- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
 - Informationen über und Bekämpfung von Suchtkrankheiten
 - Unterhaltung von Projekten, Initiativen, Tochtergesellschaften im Bereich der Suchtkrankenhilfe, der Suchtprävention und der Jugend- und Altenhilfe
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist ein Förderverein im Sinne v. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beim Verein angestellt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen an Mitglieder, Mitarbeiter und Helfer gewährt werden, die im Auftrag der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahre oder juristische Person werden.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- 3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Präsident/in bzw. Schirmherr

- 1. Förderndes Mitglied kann werden, wer sich den Zielen des Vereines besonders verbunden fühlt. Sie haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.
- 2. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzungen des Vereines besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Darüber beschließt der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.
- 3. Der Vorstand kann eine Präsidentin/einen Präsidenten bzw. einen Schirmherren/Schirmherrin mit 2/3 Mehrheit berufen und abberufen. Sie/Er nimmt vorwiegend die Zwecke und Interessen des Vereins in der Außenwirkung wahr. Sie/Er kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnung der Organe des Vereines;
 - b. wegen Beitragsrückstand länger als 1 Jahr
 - c. wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereines;
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen

§ 7 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2. Die Höhe der Beiträge und Ausnahmen von der Beitragspflicht werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- 3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Falls das Interesse des Vereines es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterstützt wird. Der Vorstand kann jederzeit einberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren
 - den Beschluss über die Jahresrechnung und Satzungsänderungen
 - die Entlastung des Vorstandes und
 - die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei reicht die Absendung an die dem Vorstand bekannte Adresse aus. Dem steht die Übermittlung per Fax und E-Mail gleich.

- 3. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dreimaliger Abstimmung die Stimme des Versammlungsleiters.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt. Für die Geschäftsabläufe erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- 5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied einberufen.
- 6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er kann für diese Tätigkeit in Form einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nummer 26a EStG vergütet werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 1. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines ist gesondert einzuladen. Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereines /Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation des Vereines. Liquidatoren sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter.
- 3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderungen des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 12: Datenschutz:

- 1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.